



Foto: James T M Towill

Feldhamster brauchen Ihre Unterstützung 5-Jahres-Verträge zum Schutz der Hamster



Foto: U. Wamboldt



Die Feldhamster drohen auszusterben!

Der Europäische Feldhamster ist in Deutschland eine streng geschützte Art und in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht. Der Feldhamster hat in Mitteleuropa schon immer von der Landwirtschaft profitiert. Mit großen Ackerschlägen, tiefem Pflügen und einem wachsenden Anteil spät auflaufender Kulturen (vor allem Mais) kommt er jedoch nicht zurecht. Um die Überlebenschancen zu erhöhen, werden Flächen gesucht, auf denen die landwirtschaftliche Nutzung besondere Rücksicht auf den Feldhamster nimmt.

Das Land Baden-Württemberg bietet deshalb über die Landschaftspflegerichtlinie attraktive Hektarsätze für den Anbau von Luzerne, Klee und Getreide oder für Blümmischungen, wenn dieser dem Feldhamster zugutekommt. Dabei sind verschiedene Bewirtschaftungsweisen möglich.

Das Projektgebiet, in dem Verträge abgeschlossen werden können, umfasst die Bereiche Mannheim Straßenheim, Mühlfeld, Bösfeld, Seckenheim, Suebenheim sowie Heddesheim und das Wörtfeld bei Edingen-Neckarhausen.

Wenn Sie als Landwirt Interesse an einem Vertrag haben, der die Lebensverhältnisse der Feldhamster stärkt, wenden Sie sich bitte an eine der Kontaktadressen.

Vertragsvarianten zum Feldhamsterschutz über die Landschaftspflegerichtlinie, A1 (Stand Dezember 2017)

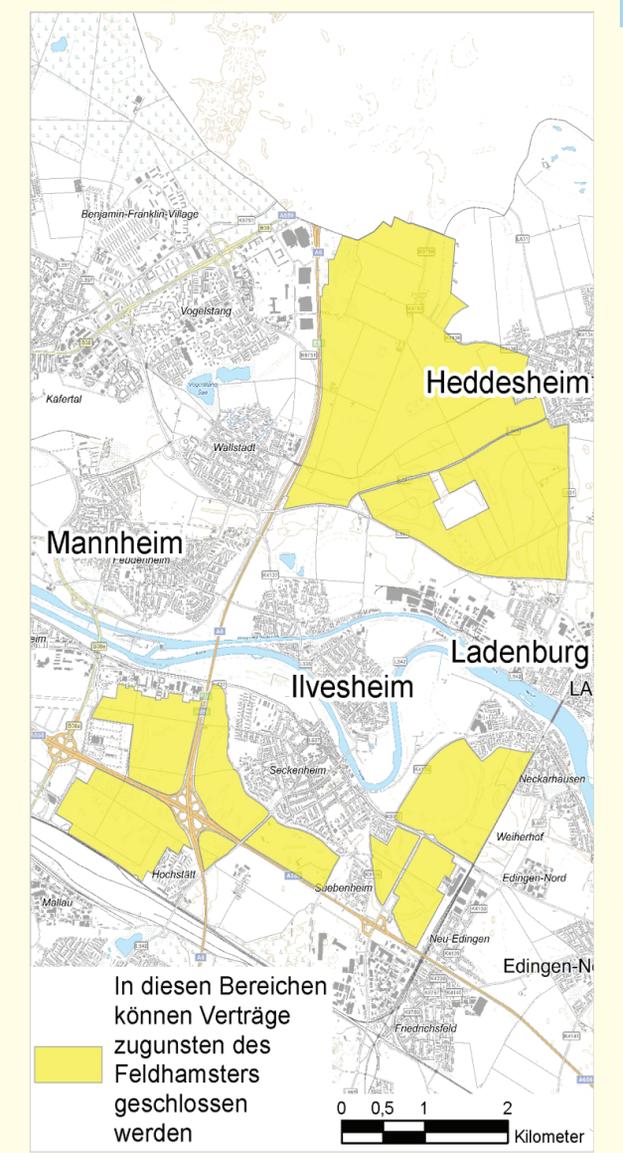
	Laufzeit 5 Jahre	Ausgleichs- satz pro ha AZ < 60	Ausgleichs- satz pro ha AZ > 60
A	2-Streifenbewirtschaftung mit Nutzung der Marktfruchtstreifen	1.374 €	1.524 €
B	2-Streifenbewirtschaftung ohne Nutzung der Marktfruchtstreifen	1.374 €	1.524 €
C	Getreidestreifen und Fruchtfolgeänderung	1.136 €	1.286 €
D	Luzerne oder Kleeanbau	1.323 €	1.473 €
E	Getreideanbau ohne Nutzung	1.225 €	1.375 €
F	Niederwild	930 €	1.080 €

Details zu den Vertragsvarianten im Folgenden.

Herausgeber:
Regierungspräsidium Karlsruhe (RP KA)
Referat 56 „Naturschutz und Landschaftspflege“
Karl-Friedrich-Str. 17
D - 76247 Karlsruhe / www.rp-karlsruhe.de

Text:
Ralf Kirchhoffer, Hoffmann&Kirchhoffer; Daniel Raddatz, RP KA
Grafik: Johannes Bierer, RP KA

Titelbild:
1. Silagemahd Foto: James T M Towill - Wikimedia Commons, cc-by-sa-2.0;



Vertragsmodell A

Zwei-Streifenbewirtschaftung mit Nutzung der Marktfruchtstreifen (1374 €/ha, bei Ackerzahl > 60: 1.524 €/ha)

- Die Vertragsfläche wird in X Flächen gleicher Breite aufgeteilt, die in einer Skizze jeweils mit Nr.1 und Nr.2 zu bezeichnen sind.
- Die Bewirtschaftung erfolgt in Streifen. Die Streifenbreite orientiert sich an der Arbeitsbreite der eingesetzten Geräte:
Die Streifen werden abwechselnd
1. mit betriebsüblichem Getreide,
2. mit Luzerne oder Klee angebaut.

- Bei Anbau von Getreide:
- Betriebsüblicher Anbau und Düngung.
 - Nach der Ernte Stehenlassen der Stoppeln, mindestens 25 cm Höhe.
 - Sofern es für ein gutes Saatbett erforderlich sein sollte, kann ab 15.10. eine Stoppelbearbeitung bzw. ein Umbruch mit einer Bearbeitungstiefe bis höchstens 20 cm erfolgen. Ansonsten ist aus Gründen der Winterdeckung für Tiere erwünscht, den Bestand über den Winter komplett stehen zu lassen.

Bei Anbau von Luzerne oder Klee:

- Aussaat von Luzerne oder Klee (Beimischung von Getreide - Gerste, Hafer, Dinkel, Roggen - bis zu 50% ist zulässig).
- Jährlich 2-malige Mahd mit Abfuhr des Aufwuchses oder 2-malige Mulchmahd.

Vertragsmodell B

Zwei-Streifenbewirtschaftung ohne Nutzung der Marktfruchtstreifen (1.374 €/ha, bei Ackerzahl > 60: 1.524 €/ha)

- Die Vertragsfläche wird in X Flächen gleicher Breite aufgeteilt, die in einer Skizze jeweils mit Nr.1 und Nr.2 zu bezeichnen sind.
- Die Bewirtschaftung erfolgt in Streifen. Die Streifenbreite orientiert sich an der Arbeitsbreite der eingesetzten Geräte:
Die Streifen werden abwechselnd
1. mit betriebsüblichem Getreide,
2. mit Luzerne oder Klee angebaut.

Auf allen Vertragsflächen:

- Kein Einsatz von Rodentiziden (Nagetierbekämpfung).
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.
- Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern können nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dabei haben punktuelle und mechanische Maßnahmen Priorität.
- Änderungen in der Bewirtschaftung auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Wetter, nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Vertragsmodell B

Zwei-Streifenbewirtschaftung ohne Nutzung der Marktfruchtstreifen (1.374 €/ha, bei Ackerzahl > 60: 1.524 €/ha)

- Die Vertragsfläche wird in X Flächen gleicher Breite aufgeteilt, die in einer Skizze jeweils mit Nr.1 und Nr.2 zu bezeichnen sind.
- Die Bewirtschaftung erfolgt in Streifen. Die Streifenbreite orientiert sich an der Arbeitsbreite der eingesetzten Geräte:
Die Streifen werden abwechselnd
1. mit betriebsüblichem Getreide,
2. mit Luzerne oder Klee angebaut.

Bei Anbau von Getreide:

- Betriebsüblicher Anbau ohne Düngung.
- Keine Nutzung des Getreides.
- Sofern es für ein gutes Saatbett erforderlich sein sollte, kann ab 15.10. eine (Mulch-)Mahd und ein Umbruch mit einer Bearbeitungstiefe bis höchstens 20 cm erfolgen. Ansonsten ist aus Gründen der Winterdeckung für Tiere erwünscht, den Bestand über den Winter komplett stehen zu lassen.

Bei Anbau von Luzerne oder Klee:

- Aussaat von Luzerne oder Klee (Beimischung von Getreide - Gerste, Hafer, Dinkel, Roggen - bis zu 50% ist zulässig).
- Jährlich 2-malige Mahd mit Abfuhr des Aufwuchses oder 2-malige Mulchmahd.

Vertragsmodell B

Zwei-Streifenbewirtschaftung ohne Nutzung der Marktfruchtstreifen (1.374 €/ha, bei Ackerzahl > 60: 1.524 €/ha)

- Die Vertragsfläche wird in X Flächen gleicher Breite aufgeteilt, die in einer Skizze jeweils mit Nr.1 und Nr.2 zu bezeichnen sind.
- Die Bewirtschaftung erfolgt in Streifen. Die Streifenbreite orientiert sich an der Arbeitsbreite der eingesetzten Geräte:
Die Streifen werden abwechselnd
1. mit betriebsüblichem Getreide,
2. mit Luzerne oder Klee angebaut.

Auf allen Vertragsflächen:

- Kein Einsatz von Rodentiziden (Nagetierbekämpfung).
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.
- Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern können nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dabei haben punktuelle und mechanische Maßnahmen Priorität.
- Änderungen in der Bewirtschaftung auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Wetter, nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Vertragsmodell C

Nutzungsverzicht auf Getreidestreifen bzw. –zellen und Fruchtfolgeänderung (1.136 €/ha, bei Ackerzahl > 60: 1.286 €/ha)

- Bebauung des Flurstücks/Schlags in vier Vertragsjahren 201X bis 201X. mit Getreide (kein Mais).
 - In einem Jahr ist die Kulturenwahl frei
- Bei Anbau von Getreide (kein Mais) 201X bis 201X :
- Betriebsüblicher Anbau und Düngung
 - Keine Nutzung des Getreides auf mindestens 5 % der Schlaggröße.
 - 5% der Vertragsfläche entsprechen X ha.
 - Die Breite der nicht genutzten Getreidesreifen bzw. –zellen muss mindestens 5 m betragen.
 - Wenn aktive Hamsterbaue auf der Fläche bekannt sind, ist das Umfeld der Baue in die 5% nicht genutzte Fläche einzubeziehen.
 - Auf den nicht genutzten Anteilen des Schlags (mindestens 5% der Fläche) Mahd oder Mulchen des Getreides ab 15.10.
 - Auf den genutzten Anteilen: Stehenlassen der Stopeln nach der Ernte, Höhe mindestens 25 cm.
 - Sofern es für ein gutes Saatbett erforderlich sein sollte, kann ab 15.10. eine Stoppelbearbeitung bzw. auf den nicht genutzten Anteilen des Schlags (mindestens 5% der Fläche) eine (Mulch-)Mahd des Getreides und ein Umbruch mit einer Bearbeitungstiefe bis höchstens 20 cm erfolgen. Ansonsten ist aus Gründen der Winterdeckung für Tiere erwünscht, den Bestand über den Winter komplett stehen zu lassen.

Für die gesamte Vertragslaufzeit gilt:

- Kein Einsatz von Rodentiziden (Nagetierbekämpfung).

- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.
- Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern können nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dabei haben punktuelle und mechanische Maßnahmen Priorität.
- Änderungen in der Bewirtschaftung auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Wetter, nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Vertragsmodell D

Luzerne- oder Kleeanbau (1.323 €/ha, bei Ackerzahl > 60: 1.473 €/ha)

- Aussaat von Luzerne oder Klee (Beimischung von Getreide - Gerste, Hafer, Dinkel, Roggen - bis zu 50% ist zulässig).
- Die Aussaat muss nicht jährlich erfolgen. Ab dem zweiten Jahr gilt folgende Regelung: Bei einem Deckungsanteil der Luzerne von < 50% ist im April des Folgejahres eine Neuaussaat erforderlich.
- Bodenbearbeitung maximal 20 cm tief.
- Jährlich 2-malige Mahd mit Abfuhr und ordnungsgemäßer Entsorgung des Aufwuchses oder 2-malige Mulchmahd.
- Für Flächen < 1 ha: Mahd zwischen 20.04. und 15.05., 2. Mahd ab 15.09. oder in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde je Jahr. Im Ansaatjahr erfolgt lediglich eine einmalige Mahd ab 15.09..
- Für Flächen > 1 ha: Streifenmahd ohne Festlegung

des Mahdzeitpunktes. Es darf jeweils max. 50 % der Fläche gemäht werden.

- Zwischen zwei Mahdzeitpunkten müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Untere Naturschutzbehörde kann bei extremem Witterungsverlauf Änderungen der Mahdtermine genehmigen.
- Keine Düngung.
- Kein Einsatz von Rodentiziden (Nagetierbekämpfung).
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.
- Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern können nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dabei haben punktuelle und mechanische Maßnahmen Priorität.
- Änderungen in der Bewirtschaftung auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Wetter, nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Vertragsmodell E

Getreideanbau ohne Nutzung (1.225 €/ha, bei Ackerzahl > 60: 1.375 €/ha)

- Betriebsüblicher Getreideanbau (kein Mais) ohne Düngung.
- Keine Nutzung des Getreides.
- Sofern es für ein gutes Saatbett erforderlich sein sollte, kann ab 15.10. eine (Mulch-)Mahd und ein Umbruch mit einer Bearbeitungstiefe bis höchstens 20 cm erfolgen. Ansonsten ist aus Gründen der Winterdeckung für Tiere erwünscht, den Bestand über

den Winter komplett stehen zu lassen.

- Kein Einsatz von Rodentiziden (Nagetierbekämpfung).
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.
- Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern können nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dabei haben punktuelle und mechanische Maßnahmen Priorität.
- Änderungen in der Bewirtschaftung auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Wetter, nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Vertragsmodell F

Niederwild (930 €/ha, bei Ackerzahl > 60: 1.080 €/ha)

- Die Vertragsflächen werden im Frühjahr 2018 vollständig mit einem Gemisch aus „Blühmischung nach Göttinger Rebhuhnprojekt“ und Hafer eingesät. Das Saatgut ist durch den Vertragnehmer zu beschaffen.
- Ab 2019 wird jährlich im Frühjahr die Hälfte (40 – 60%) des jeweiligen Schlags nach erfolgter Bodenbearbeitung mit der oben genannten Mischung neu eingesät. Die andere Hälfte des Schlags bleibt jeweils unbearbeitet. Die ungefähre Teilung der Schläge ist im Lageplan gekennzeichnet.
- Keine Düngung.

- Kein Einsatz von Rodentiziden (Nagetierbekämpfung).
- Bodenbearbeitung bis höchstens 20 cm zulässig.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.
- Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern können nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dabei haben punktuelle und mechanische Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit Priorität.
- Änderungen in der Bewirtschaftung auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Wetter, nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Empfehlungen:

- Die empfohlene Saatstärke beträgt 5 kg „Blühmischung nach Göttinger Rebhuhnprojekt“ und 25 kg Hafer pro Hektar. Ziel ist ein relativ lückiger Bestand (zur Erhöhung der Saatstärke kann Schrot o.ä. beigemischt werden).
- Die Ansaaten sollten jeweils im Frühjahr (April) auf feinkrümelig vorbereitetes Saatbett erfolgen. Das Saatgut sollte wegen den enthaltenen Lichtkeimern nicht eingearbeitet werden. Anwalzen ist zu empfehlen.
- Sofern es für ein gutes Saatbett erforderlich sein sollte, kann die einzusäende Hälfte ab 15.10. des Vorjahres gemulcht und der Boden flach bearbeitet werden. Ansonsten ist aus Gründen der Winterdeckung für Tiere erwünscht, den Bestand über den Winter komplett stehen zu lassen.

Kontakt:

Der Beauftragte des Regierungspräsidiums Karlsruhe für Vertragsfragen zur Förderung des Feldhamsters, Herr Kirchhoffer, berät Sie gerne oder kommt zu Ihnen auf den Hof.

Hoffmann & Kirchhoffer,

Herr Kirchhoffer

0721- 460868

kirchhoffer@geowidi.de



Weitere Ansprechpartner:

- Untere Naturschutzbehörde Stadt Mannheim, Herr Kilian / 0621-293-7436
- Untere Naturschutzbehörde Rhein-Neckar-Kreis Frau Neubauer / 07261-9466-5328
- Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 56, Herr Raddatz / 0721-926-7691



Foto: Daniel Raddatz